

Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2020

**5631**

## **Kantonalbankgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2020,  
*beschliesst:*

I. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1–4 unverändert.

Staatsgarantie

<sup>5</sup> Die Entschädigung wird bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung des Kantons nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat weist die Summe aller von der Kantonalbank geleisteten Entschädigungen im Geschäftsbericht aus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Das Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank vom 29. Februar 2016 wird aufgehoben.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 113/2019 betreffend Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank (§ 6 Abs. 5 Kantonalbankgesetz) erledigt ist.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Mit der Gesetzesänderung vom 26. Mai 2014 (KR-Nr. 41/2013) wurde in § 6 Abs. 3 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 (LS 951.1) die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Kantonalbank eingeführt. Grundgedanke war dabei die Ausschaltung des Wettbewerbsvorteils einer günstigeren Refinanzierung der Kantonalbank gegenüber Banken ohne Staatsgarantie. Gleichzeitig wurde in § 6 Abs. 5 festgehalten, dass die Entschädigung in den neuen Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie (ZKB-Fonds) fliesst. Dieser wurde mit dem Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank vom 29. Februar 2016 geschaffen (LS 951.102). Der ZKB-Fonds sollte dem Kanton garantieren, bei einer allfälligen Geltendmachung der Staatsgarantie genügend flüssige Mittel zur Verfügung zu haben. Die Finanzdirektion hat im Auftrag der für den ZKB-Fonds zuständigen Finanzkommission des Kantonsrates eine Leistungsvereinbarung zur Führung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ZKB-Fonds erstellt, die am 18. Dezember 2018 abgeschlossen wurde. Die Anlagetätigkeiten wurden aufgrund der erwarteten Motion der Finanzkommission zur Auflösung des ZKB-Fonds indessen nicht aufgenommen. Seit 2016 hat die Kantonalbank eine jährliche Entschädigung von rund 22 Mio. Franken geleistet.

### **2. Handlungsbedarf**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. September 2019 folgende von der Finanzkommission am 1. April 2019 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit denen der Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank bzw. § 6 Abs. 5 Kantonalbankgesetz aufgehoben werden kann.

Die Motion bezweckt, dass einerseits im Garantiefall sofort gehandelt und dass andererseits das Risiko der Handhabung der Staatsgarantie vermindert werden kann.

Insgesamt vermag die heutige gesetzliche Regelung nicht zu befriedigen, zumal sie der ursprünglichen Absicht, die Abgeltung der Staatsgarantie für allfällige Hilfeleistungen zugunsten der Kantonalbank sofort verfügbar zu halten, zuwiderläuft. So führt die Anlage von Mitteln zu entsprechenden Transaktionskosten und die Anlagen unterliegen einem Wertschwankungsrisiko. Zudem sind die angelegten Mittel im Bedarfs-

fall nicht sofort verfügbar, sondern müssen zuerst veräussert werden. Ein Zeitdruck erhöht das Wertschwankungsrisiko bzw. das Risiko von Kursverlusten. Gleichzeitig können mit der von der Kantonalbank erhaltenen Abgeltung die Finanzverbindlichkeiten des Kantons nicht entsprechend abgebaut werden. Durch einen Schuldenabbau wird hingegen – unter der Annahme einer gleichbleibenden Schuldentragfähigkeit – die Möglichkeiten des Kantons zur Geldaufnahme auf dem Kapitalmarkt verbessert. Dadurch kann der Kanton im Garantiefall schneller und unmittelbarer handeln als über einen vorherigen Verkauf der getätigten Anlagen. Insgesamt führt das heutige Modell somit zu einem höheren Risiko, zumal die Wertschwankungen der aktivseitigen Anlagen höher sind als diejenigen der passivseitigen Finanzverbindlichkeiten.

### **3. Lösungsansatz**

Zur Verbesserung der Situation aus Gesamtsicht des Finanzhaushalts, d. h. zur Senkung des Wertschwankungsrisikos einerseits und zur Verbesserung der unmittelbaren Kapitalmarktfähigkeit des Kantons andererseits, soll deshalb in Zukunft auf die Anlage der Gelder verzichtet werden; stattdessen sollen die Finanzverbindlichkeiten des Kantons entsprechend gesenkt werden. Der ZKB-Fonds kann damit aufgehoben werden.

Zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der von der Kantonalbank geleisteten Mittel soll ein entsprechender Indikator im Geschäftsbericht die Summe der bisherigen Abgeltungen aufzeigen. Um die Kapitalmarktfähigkeit des Kantons tatsächlich zu verbessern und zu verhindern, dass die Abgeltungen in andere Staatsaufgaben fliessen, soll die Abgeltung wie bis anhin weiterhin von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs ausgenommen bleiben. Zudem trifft der Kanton auch planerische Massnahmen, um die Handlungsfähigkeit im Garantiefall abzusichern: Die von der Kantonalbank als systemrelevanter Bank in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vorgenommenen Planungen werden in demjenigen Ausmass in die langfristige Investitionsplanung des Kantons aufgenommen, wie sie den Finanzhaushalt des Kantons betreffen würden, d. h. im Umfang des bewilligten, aber von der Kantonalbank noch nicht abgerufenen Dotationskapitals.

### **4. Die Änderungen im Einzelnen**

#### **§ 6 Staatsgarantie**

In Abs. 5 wird die bisherige Regelung aufgehoben, wonach die Entschädigung in den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie fliesst. Dadurch wird die Grundlage zur Aufhebung des Fonds zur Absicherung

der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank und des diesbezüglichen Reglements geschaffen.

Neu wird in Abs. 5 festgehalten, dass die Entschädigung für die Staatsgarantie bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung des Kantons nicht berücksichtigt wird. Damit wird die Entschädigung in den Schuldenabbau gelenkt.

Nach dem neuen Abs. 6 soll im Geschäftsbericht transparent aufgezeigt werden, wie sich die Summe der erhaltenen Entschädigungen im Verlauf der Jahre entwickelt hat. Dies wird mittels eines entsprechenden Indikators im Leistungsgruppenblatt Nr. 4930, Zinsen und Beteiligungen, umgesetzt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Über die geschilderten Auswirkungen hinaus ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgs- oder die Investitionsrechnung des Kantons.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung des Kantonalbankgesetzes und die Aufhebung des Reglements für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank haben keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) kann daher verzichtet werden.

## **7. Erledigung der Motion KR-Nr. 113/2019 betreffend Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank (§ 6 Abs. 5 Kantonalbankgesetz)**

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage ist die Motion erledigt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli